Stadtverwaltung Riesa
Sachgebiet Hoch- und Tiefbau
Rathausplatz 1
01589 Riesa

GROSSE KREISSTADT RIESA

Nutzungsvertrag für öffentlichen Verkehrsraum wegen Aufgrabung

Vertragsangebot

Nutzer
(Name, Firmenname, Anschrift)

Tiefbaufirma

Bauleiter Tel

Grund der Aufgrabung

Aufgrabungsstelle
(Straße, Hausnummer)

Beginn der Aufgrabung , Ende der Aufgrabung

Bitte Lageplan beifügen und Baubereich deutlich mit einer Schraffur kennzeichnen.

☐ Fahrbahn m²

☐ Gehweg m²

☐ m²

Die Bedingungen für die Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Riesa werden anerkannt.

Der Nutzer macht dieses Vertragsangebot auch im Namen des Bauherren/Auftraggebers und beide haften für Forderungen der Stadt aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

Name und Anschrift des Bauherren:

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers

Checkliste für einzureichende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Leitungsauskunft für Straßenbeleuchtung (einschl. Lageplan)
- Antrag auf Erteilung einer Leitungsauskunft für öffentliche Entwässerungsanlagen (einschl. Lageplan)
- Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO (einschl. Lageplan)

Bedingungen.

1. Diese Bedingungen sind Vertragsinhalt für den Nutzungsvertrag – Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum der Großen Kreisstadt Riesa.
2. Eine Liste aller uns bekannten privaten und öffentlichen Leitungsbetreiber im Stadtgebiet Riesa, hier sei besonders die Stadtwerke Riesa GmbH genannt, kann bei Bedarf angefordert werden.
3. Trassenzustimmung (bei Maßnahmen größer als 30,00 m), Nutzungsvertrag für Aufgrabungen, Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO, Nachweis der Anliegerinformation, Leitungsauskünfte der Medienträger und Beweissicherungsprotokoll müssen vor Baubeginn vorliegen.
4. Bei Nichtvorlage des Beweissicherungsprotokolls geht der Straßenbaulastträger davon aus, dass sich vor Baubeginn die in Anspruch genommene Verkehrsfläche in einwandfreiem Zustand befand.
5. Für Baumaßnahmen von mehr als zwei Wochen Dauer ist dem Vertragsangebot ein Bauablaufplan beizufügen.
6. Start- und Montagegruben sind nach spätestens **drei Tagen** zu schließen, ggf. provisorisch.
7. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird.
9. Für die Baudurchführung und Abnahme gelten die **ZTVA-StB 12** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) insbesondere in Verbindung mit ZTV Beton-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV E-StB, ZTV-SoB-StB04/07
10. Die aufzugrabende Verkehrsfläche ist so herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist, d. h. dass nur nachweisbar qualifizierte Straßen- und Tiefbaufirmen diese Arbeiten durchführen dürfen.
11. Beendigung, Verlängerung oder Terminverschiebung der Baumaßnahme sind dem Stadtbauamt Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, innerhalb eines Werktages per Telefax mitzuteilen, dabei sind dem Nutzungsvertrag beigefügte Mitteilungsformulare zu verwenden.
12. Die Bauabnahme erfolgt in der Regel bis 12 Tage nach Fertigstellungsmeldung, dabei wird gemäß, BGB §§ 633 bis 638 ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Die Gewährleistung nach BGB § 638 beginnt am Tag der Abnahme und endet nach 5 Jahren.
13. Für die Bearbeitung des Nutzungsvertrages wird ein Entgelt von 70,00 € je Woche berechnet.
14. Beim Einbau von Asphaltmischgut von Hand sind grundsätzlich **Thermobehälter** zum Transport des Mischgutes zu verwenden (siehe ZTVA-StB 12, Pkt. 5.2.1.).
15. Die Wiederherstellung des Oberbaus muss dem ursprünglichen Zustand zumindest gleichwertig sein. Die Festlegung der Belastungsklasse erfolgt entsprechend der Regelbauweisen der RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen). Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus hat 65,00 cm zu betragen. Der Einsatz von Recycling-Baustoffen oder industriell hergestellten Gesteinskörnungen ist nicht zulässig.

    Bauweisen und Schichtdicken - In den Tafeln 1 bis 3 der RStO sind die standardisierten Bau-weisen für Fahrbahnen mit Asphalt-, Beton- und Pflasterdecken für die jeweiligen Belastungsklassen dargestellt. Die Bauweisen werden im Allgemeinen wie folgt vorgegeben:
    - Bauweisen mit Asphaltdecke siehe Tafel 1 Zeile 3
    - Bauweisen mit Betondecke siehe Tafel 2 Zeile 3.2
    - Bauweisen mit Pflasterdecke siehe Tafel 3 Zeile 1
16. Bei Bauweisen mit Betondecke kann in Absprache mit dem Stadtbauamt eine Asphaltbauweise zur Anwendung kommen. Dabei muss die Asphaltschichtdicke mindestens gleich der vorhandenen Betonschichtdicke sein.
17. Die Wiederherstellung der Rad- und Gehwege hat nach Tafel 6, Zeile 2 in der jeweils vorhan-denen Bauweise zu erfolgen. Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus hat hierbei 30,00 cm zu betragen .